



Zivilschutzorganisation Region Langnau

Weisungen / Administrative Bestimmungen

Aufbietende Stelle/Kursadministration

Zivilschutzorganisation Region Langnau

Geschäftsstelle

Tel: 034 409 31 41

Haldenstrasse 5

E-Mail: zivilschutz@langnau-ie.ch

CH - 3550 Langnau i. E.

Ab Erlass des Aufgebotes resp. Versand der Dienstanzeige bis zum Einrücken/Anreisen an den Dienst-
anlass richten Sie bitte Ihre Fragen, Anliegen und Bemerkungen an diese Adresse.

Weitere Informationen, Merkblätter und Gesuche unter: <https://www.langnau-ie.ch/zivilschutz>

Bekleidung

- vollständige Zivilschutzbekleidung
- Schuhwerk gemäss Art. 11 der Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Si-
cherheitsvorschriften im Zivilschutz

Ausrüstung / Material

- Dienstbüchlein für Zivilschutzpersonal
- Zivilschutz-Helm (für Pioniere)
- Gesichtsmaske zu CPR-Trainingsmodell „Little Anne“ (für Betreuer)
- Fachdienstunterlagen
- Schreibmaterial
- ev. persönliches Notebook/Tablet (ohne Pioniere)
(die ZSO Region Langnau übernimmt keine Haftung)

Verpflegung

durch (ZSO Region Langnau oder Leistungsbezüger [bspw. dahlia]) organisiert und bezahlt.

Verbot

Alkohol- und Drogenverbot gilt während des ganzen Dienstanlasses.

Entschädigung

Sold wird durch die ZSO Region Langnau abgerechnet. Erwerbsausfallentschädigung erfolgt gemäss
Vorschrift des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

Versicherung

Während des Dienstanlasses sind Zivilschutzangehörige bei der SUVA-Militärversicherung gegen
Krankheit und Unfall versichert.

Verhalten bei Erkrankung oder Unfall für Schutzdienstpflichtige

Liegt vor Beginn des Dienstanlasses ein Arztzeugnis vor, ist dieses umgehend der aufbietenden Stelle zuzustellen. Das Arztzeugnis hat mit Datum des Einrückungstages – oder früher – datiert zu sein und muss die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit beinhalten. Ohne vorliegendes und seitens der aufbietenden Stelle bestätigtes Arztzeugnis bleibt die Einrückungspflicht bestehen.

Reisefähige Zivilschutzangehörige **ohne** Arztzeugnis haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsbefragung zu melden. Die einsatzleitende Person entscheidet anschliessend über das weitere Vorgehen. Lässt eine Erkrankung oder ein Unfall ein Einrücken nicht zu – bei Eintreten der Erkrankung am Tag des Dienstbeginns oder bei einem Unfall am Tag des Dienstbeginns – und liegt deshalb eine Reiseunfähigkeit vor, ist die aufbietende Stelle sofort telefonisch zu kontaktieren und eine ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis) innert spätestens 72 Stunden nach Dienstbeginn einzureichen.

Motorfahrzeug

Sofern aus organisatorischen Gründen nicht ausdrücklich untersagt, ist die Verwendung des privaten Motorfahrzeuges für das Einrücken in den Dienst, die täglichen direkten Fahrten nach Hause sowie die direkte Heimfahrt nach der Entlassung gestattet. Während der Arbeitszeit im Zivilschutz ist die Verwendung des privaten Motorfahrzeuges jedoch nur mit Bewilligung der Kurs-/Einsatzleitung mittels unterschriebenen Fahrbefehls gestattet. In den Kilometerentschädigungen sind auch die Versicherungsaufwendungen eingeschlossen. Für das Einrücken in den Dienst, die täglichen direkten Fahrten nach Hause sowie die direkte Heimfahrt nach der Entlassung ist die Versicherung Sache des Fahrzeuglenkers. Für bewilligte Fahrten während des Zivilschutzeinsatzes ist der Fahrzeuglenker bei der ZSO Region Langnau vollkaskoversichert. **Die Haftpflichtversicherung ist stets Sache des Fahrzeughalters.**

Privatmaterial (Natel, Notebook, Tablet,....)

Ohne ausdrücklichen Befehl der Kurs-/Einsatzleitung geschieht der Einsatz und das Mittragen von Privatmaterial auf eigenes Risiko.

Dienstverschiebungsgesuche / Urlaub

Es werden nur die offiziellen Dispensationsgesuche, welche auf der Homepage unter <https://www.langnau-ie.ch/zivilschutz> zu finden sind, bearbeitet!

Zivilschutzangehörige können bei der aufbietenden Stelle spätestens drei Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung einreichen. Die aufbietende Stelle entscheidet über das Gesuch. Solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter (Zivilschutzverordnung, ZSV Art. 36).

Zivilschutzangehörige können bei der aufbietenden Stelle spätestens 10 Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen. Bei Dringlichkeit kann das Gesuch auch während des Dienstes eingereicht werden. Die aufbietende Stelle (resp. die Leiterin oder der Leiter des Dienstes) entscheidet über das Gesuch. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht (ZSV Art. 44).

Strafbestimmungen

Bei Nichtfolgeleistung der Einrückungspflicht wird gemäss Art. 68 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vorgegangen.